



Kickboxing Mauren-Schellenberg  
Tannwald 14  
9488 Schellenberg

T +423 782 19 70  
info@kickboxing.li  
www.kickboxing.li

# Kickboxing Mauren-Schellenberg

## Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 15. September 2021

Version: 16. September 2021

Ersteller: Martin Kaiser, Präsident

## Neue Rahmenbedingungen

Der Trainingsbetrieb ist in allen Sportarten unter Einhaltung von vereinspezifischen Schutzkonzepten wieder zulässig. Auf den 15. September 2021 sind weitere Anpassungen in Kraft getreten. Sportaktivitäten (Veranstaltungen), Veranstaltungen in Innenräumen sind in Gruppen von weniger als 50 Personen und in abgetrennten Räumlichkeiten weiterhin unter Einhaltung von Schutzkonzepten möglich.

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

### 1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

### 2. Maskenpflicht

In Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche, Tribüne etc.) gilt Maskenpflicht. Die Masken sind von jedem Teilnehmer selbst mitzubringen und anzuwenden.

### 3. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Trainingsbetrieb, beim Duschen und bei der Rückreise sind min. 1.5 Meter Abstand einzuhalten. Wo der Abstand nicht gewährleistet ist, muss eine Gesichtsmaske getragen werden.

### 4. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld. Vor und nach dem Eintragen in die Präsenzliste sind die Hände zu desinfizieren. Desinfektionsmittel wird vom Hallenbetreiber zur Verfügung gestellt.

### 4. Präsenzlisten führen

Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). Nähere Erläuterungen zum Datenschutz sind auf der Schlussseite ersichtlich.

### 5. Bestimmung Corona-Beauftragter des Vereins

Jede Organisation, welche Trainings anbietet, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Martin Kaiser. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. +423 782 19 70 oder martin.kaiser@kickboxing.li).

### 6. Besondere Bestimmungen

Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelung des Bundesamts für Gesundheit (gleiche Vorgaben in FL).

Schellenberg, 16. September 2021

Präsident, Kickboxing Mauren-Schellenberg



## **Datenschutzhinweis im Rahmen der Meldung von Index- und Kontaktpersonen bei COVID-19-Erkrankung**

---

Die nachfolgenden Ausführungen liefern Ihnen weiterführende Informationen betreffend die Datenverarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, einschliesslich Gesundheitsdaten.

### **Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

#### **Verantwortlicher:**

Amt für Gesundheit, Äulestrasse 51, Postfach 684, 9490 Vaduz, Telefon: +423 236 73 46, E-Mail: [info.ag@llv.li](mailto:info.ag@llv.li), Internet: <https://www.llv.li/inhalt/1908/amtsstellen/amt-fur-gesundheit>

#### **Datenschutzbeauftragter:**

Fachstelle Datenschutz, Peter-Kaiser-Platz 1, 9490 Vaduz, Telefon: +423 236 73 08, E-Mail: [datenschutz@regierung.li](mailto:datenschutz@regierung.li) . Internet: [www.fds.llv.li](http://www.fds.llv.li)

#### **Zweck der Verarbeitung, Quelle und Rechtsgrundlagen:**

Die von Ihnen bereitgestellten Informationen betreffen Angaben, die einerseits zur Identifizierung von an COVID-19 erkrankten, infizierten oder exponierten Personen sowie zur Feststellung des Übertragungswegs notwendig sind oder die im Hinblick auf Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, insbesondere zur Erkennung, Überwachung und Bekämpfung von COVID-19 erforderlich sind.

Sofern Sie nicht selbst die Quelle der Angaben über Ihre personenbezogenen Daten sind, wurden Sie als Kontaktperson genannt und somit Ihre Daten durch eine Indexperson übermittelt.

Art. 5 Abs. 1 Bst. d Gesundheitsgesetz (GesG) sowie Art. 15, Art. 33-38, Art. 58 f. und 60a chEpG<sup>1</sup>  
Art. 10 Abs. 2 chEpG iVm Art. 13 chEpV<sup>2</sup>, Art. 12 ff. chEpG iVm Art. 6 ff. chEpV, Art. 60 chEpG iVm Art. 90 ff. chEpV sowie Art. 18 chEPV

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist verpflichtend (Art. 34 Abs. 2 chEpG).

#### **Empfänger der erhobenen Daten/Drittland:**

Die erhobenen Daten werden an das Amt für Gesundheit und, bei bestehender Meldepflicht sowie zu Zwecken des Kontaktmanagements im Rahmen des vom Bundesamt für Gesundheit betriebenen Informationssystems, auch dem schweizerischen Bundesamt für Gesundheit übermittelt.

#### **Dauer der Aufbewahrung:**

Basierend auf Art. 58 Abs. 3 chEpG werden die Daten von Indexpersonen für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren aufbewahrt, es sei denn, die Besonderheiten der Krankheit erfordere eine längere Aufbewahrung. Die Daten werden anschliessend vernichtet oder anonymisiert.

Erhobene Daten von Kontaktpersonen unterliegen einer differenzierten besonders kurzen Löschrfrist und werden einem spezifischen Löschkonzept zugeführt.

#### **Ihre Rechte:**

Als von dieser Datenverarbeitung betroffene Person haben Sie das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung, sowie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gegenüber dem Verantwortlichen das Recht auf Löschung. Der Verantwortliche wird eine Löschung der Personendaten, einschliesslich der Daten über die Gesundheit und weiterer Informationen unabhängig von Ihrem Recht nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vornehmen. Es besteht zudem ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde: Datenschutzstelle, Städtle 38, Postfach 684, 9490 Vaduz, Telefon +423 236 60 90, E-Mail: [info.dss@llv.li](mailto:info.dss@llv.li) .

---

<sup>1</sup> Schweizerisches Epidemienengesetz, SR 818.101, anwendbar gemäss Kundmachung vom 6. Oktober 2020 der aufgrund des Zollvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II).

<sup>2</sup> Schweizerische Epidemienverordnung, SR 818.101.1, anwendbar gemäss Kundmachung vom 6. Oktober 2020 der aufgrund des Zollvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II).